

Citigroup Global Markets Deutschland AG

Frankfurt am Main

Ausschließlich zur Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland

Endgültige Angebotsbedingungen

- Nr. N009515 vom 22.06.2012 -

zum Basisprospekt Nr. 6 vom 09.05.2012

in seiner jeweils aktuellen Fassung

(der "Basisprospekt")

für Open End Tracker Zertifikate bezogen auf folgende Basiswerte:

DAX, Dow Jones Industrial Average, EURO STOXX 50, Nasdaq-100, Nikkei 225, S & P 500, TecDAX

ISIN:

DE000CG3AF08 - DE000CG3AF65

Wichtige Hinweise:

Die vollständigen Informationen über den Emittenten und das Angebot der Wertpapiere sind für den Leser nur verfügbar, wenn der Basisprospekt in seiner jeweilig aktuellen Fassung und diese Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. N009515 vom 22.06.2012 zusammen genommen werden. Der Basisprospekt in seiner jeweils aktuellen Fassung bildet zusammen mit diesen Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. N009515 vom 22.06.2012 den vollständigen Wertpapier-Prospekt.

Der Basisprospekt in seiner jeweils aktuellen Fassung ist wie folgt kostenlos erhältlich:

(1) Papierversionen werden zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bei:	Citigroup Global Markets Deutschland AG Multi Asset Group / New Issues Frankfurter Welle Reuterweg 16 60323 Frankfurt am Main
(2) Auf der Internetseite der Emittentin unter:	http://www.citifirst.com

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Hinweise	Seite	2
Inhaltsverzeichnis	Seite	3
Verkaufsbeschränkungen	Seite	4
Zusammenfassung ausgewählter Angebotsbedingungen	Seite	5
Zertifikatsbedingungen	Seite	6
Angaben, die den Abschnitt "Beschreibung der Zertifikate" des Basisprospekts ergänzen	Seite	19

Verkaufsbeschränkungen

1. Eine Registrierung der Zertifikate nach dem "United States Securities Act" von 1933 wird nicht vorgenommen; die Zertifikate werden nicht zum Handel an einer US-Börse oder dem "Board of Trade" oder in sonstiger Weise durch die "Commodity Futures Trading Commission" ("CFTC") gemäß "United States Commodity Exchange Act" zugelassen. Der Emittent ist nicht bei der CFTC als Makler ("Commission Merchant") registriert. Mit Kauf und Annahme der Zertifikate versichert der Zertifikatsinhaber, dass er keine United States Person wie nachstehend definiert ist und dass er, sollte er in Zukunft unter die Definition einer United States Person fallen, die Zertifikate noch vorher verkaufen wird; der Zertifikatsinhaber sichert weiterhin zu, dass er die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder gehandelt hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird; der Zertifikatsinhaber sichert außerdem zu, (a) dass er die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt einer United States Person direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder mit einer solchen gehandelt hat und dass er dies auch in Zukunft (weder für sich noch für Dritte) tun wird und (b) dass er die Zertifikate nicht auf Rechnung einer United States Person gekauft hat. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, bei einem Verkauf der Zertifikate dem Käufer diese Verkaufsbeschränkungen - einschließlich nachfolgender Definitionen - auszuhändigen oder den Käufer auf diese Verkaufsbeschränkungen schriftlich hinzuweisen.

Es gelten folgende Definitionen: "Vereinigte Staaten" bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Staaten, des "District of Columbia", sowie der Territorien, Besitzungen und sonstigen Gebiete unter deren Jurisdiktion); "United States Person" bedeutet Bürger oder Gebietsansässige der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kapital- und Personengesellschaften oder sonstige nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Gebietskörperschaften begründete oder organisierte Gesellschaften sowie Erbschafts- oder Treuhandvermögen, die unabhängig von der Quelle ihrer Einkünfte der Besteuerung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen.

2. Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit Citi Optionsscheinen/Zertifikaten oder anderen derivativen Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "Financial Services and Markets Act 2000 (nachfolgend "FSMA")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität i.S.v. Paragraph 21 der FSMA darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Optionsscheinen/Zertifikaten oder anderen derivativen Produkten nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Paragraph 21 der FSMA nicht anwendbar ist. In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr ist zudem Folgendes zu beachten: (i) die Wertpapiere dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 des FSMA darstellen würde.
3. In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "Betreffender Mitgliedstaat"), wurde bzw. wird für die Zertifikate ab einschließlich dem Tag der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat (der "Betreffende Umsetzungstag") kein öffentliches Angebot unterbreitet. Unter folgenden Bedingungen können die Zertifikate jedoch ab einschließlich dem Betreffenden Umsetzungstag in dem Betreffenden Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

(a) in dem Zeitraum ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Zertifikate, der von den zuständigen Behörden dieses Betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Betreffenden Mitgliedstaat gebilligt und die zuständigen Behörde in diesem Betreffenden Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung liegt;

(b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;

(c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Jahresabschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000;

(d) sofern sich das Angebot an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen in diesem Betreffenden Mitgliedstaat richtet, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne des Artikels 2 der Prospektrichtlinie handelt; oder

(e) unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern,

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" (wie ggf. durch Maßnahmen im Betreffenden Mitgliedstaat zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat geändert) in Bezug auf Wertpapiere in einem Betreffenden Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden; "Prospektrichtlinie" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Betreffenden Mitgliedstaat.

4. Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit den Zertifikaten, insbesondere deren Erwerb oder Verkauf bzw. der Ausübung der Zertifikatsrechte aus den Zertifikaten sind durch die Zertifikatsinhaber sowie jeden anderen beteiligten Marktteilnehmer die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Üblicherweise darf ein öffentliches Angebot der Zertifikate nur erfolgen, wenn zuvor ein den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, entsprechender Verkaufsprospekt bzw. Börsenprospekt von der zuständigen Behörde genehmigt und veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung muss üblicherweise durch die Person erfolgen, die ein entsprechendes Angebot in der betreffenden Jurisdiktion unterbreitet. Zertifikatsinhaber bzw. an einem Erwerb interessierte Personen sind daher gehalten, sich über die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen jederzeit zu informieren und sie zu beachten.

Zusammenfassung ausgewählter Angebotsbedingungen

Die nachfolgende Zusammenfassung stellt lediglich eine unverbindliche Auswahl einzelner Angebotsbedingungen dar. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Zertifikatsbedingungen.

Emittent:	Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main
Tag des ersten Angebots:	<u>25.06.2012</u>
Art des Angebots:	Öffentliches Angebot in Deutschland.
Tag der anfänglichen Valutierung:	<u>27.06.2012</u>
Art der Wertpapiere:	Open End Tracker Zertifikate.
Auszahlungsbetrag/Lieferung:	Die Zertifikate verleihen dem Zertifikatsinhaber nach wirksamer Einlösung der Zertifikate bzw. nach Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten einen Anspruch auf Zahlung eines in die Auszahlungswährung umgerechneten Auszahlungsbetrags.
Einlösung:	Die Zertifikate können durch den Zertifikatsinhaber jeweils zu einem Einlösungstermin gemäß den Zertifikatsbedingungen eingelöst werden.
Einlösungstermine:	- Für die Basiswerte DAX, TecDAX, EURO STOXX 50 und Nikkei 225 jeweils der 2. Freitag der Monate März, Juni, September, Dezember eines jeden Jahres gemäß Nr. 2b. - Für die Basiswerte Dow Jones Industrial Average, Nasdaq-100 und S & P 500 jeweils der 3. Freitag der Monate März, Juni, September, Dezember eines jeden Jahres gemäß Nr. 2b.
Kündigung durch Emittenten:	Der Emittent ist berechtigt sämtliche Zertifikate einer Serie mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten mit Wirkung zu einem Einlösungstermin zu kündigen, jedoch nicht vor einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt.
Abwicklungsart:	Zahlung
Listing:	Stuttgart: Freivekehr (EUWAX); Frankfurt: Scoach Smart Trading im Freiverkehr.
Delisting (Letzter Börsenhandelstag):	Jeweils einen Börsenhandelstag vor dem Wirksamwerden der Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten
Minimale Handelsmenge:	1 Zertifikat
Angebots- oder Handelswährung:	Euro (die Wertpapiere werden in Euro angeboten und gehandelt).
Clearing:	Miteigentumsanteile an einem bei der Clearstream Banking AG Frankfurt am Main hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat.

Bei den folgenden Zertifikatsbedingungen sind die Platzhalter („#“) der im Basisprospekt enthaltenen Zertifikatsbedingungen mit den jeweiligen Daten ausgefüllt. Zur genauen Erkennbarkeit der Endgültigen Angebotsbedingungen sind die die Platzhalter ausfüllenden Bedingungen unterstrichen dargestellt.

Zertifikatsbedingungen

Open End Tracker Zertifikate bezogen auf Indizes

Tabelle 1

WKN	ISIN	Basiswert	Bezugsverhältnis	Beginn der Laufzeit	Emissionsvolumen in Anzahl von Zertifikaten
<u>CG3AF0</u>	<u>DE000CG3AF08</u>	<u>DAX</u>	<u>0,01</u>	<u>25.06.2012</u>	<u>2.000.000</u>
<u>CG3AF1</u>	<u>DE000CG3AF16</u>	<u>TecDAX</u>	<u>0,01</u>	<u>25.06.2012</u>	<u>2.000.000</u>
<u>CG3AF2</u>	<u>DE000CG3AF24</u>	<u>EURO STOXX 50</u>	<u>0,01</u>	<u>25.06.2012</u>	<u>2.000.000</u>
<u>CG3AF3</u>	<u>DE000CG3AF32</u>	<u>Dow Jones Industrial Average</u>	<u>0,01</u>	<u>25.06.2012</u>	<u>2.000.000</u>
<u>CG3AF4</u>	<u>DE000CG3AF40</u>	<u>Nasdaq-100</u>	<u>0,01</u>	<u>25.06.2012</u>	<u>2.000.000</u>
<u>CG3AF5</u>	<u>DE000CG3AF57</u>	<u>S & P 500</u>	<u>0,01</u>	<u>25.06.2012</u>	<u>2.000.000</u>
<u>CG3AF6</u>	<u>DE000CG3AF65</u>	<u>Nikkei 225</u>	<u>0,1</u>	<u>25.06.2012</u>	<u>2.000.000</u>

Tabelle 2 (Weitere Angaben bezogen auf den Basiswert)

Basiswert (Name aus obiger Tabelle)	ISIN des Basiswerts	Index Sponsor	Referenzpreis	Referenzwährung
<u>DAX</u>	<u>DE0008469008</u>	<u>Deutsche Börse AG</u>	<u>Schlußkurs</u>	<u>Euro (EUR)</u>
<u>Dow Jones Industrial Average</u>	<u>US2605661048</u>	<u>Dow Jones & Company, Inc.</u>	<u>SOQ*</u>	<u>US-Dollar (USD)</u>
<u>EURO STOXX 50</u>	<u>EU0009658145</u>	<u>STOXX Limited, Zürich</u>	<u>Schlußkurs</u>	<u>Euro (EUR)</u>
<u>Nasdaq-100</u>	<u>US6311011026</u>	<u>NASDAQ Stock Market, Inc.</u>	<u>SOQ*</u>	<u>US-Dollar (USD)</u>
<u>Nikkei 225</u>	<u>XC0009692440</u>	<u>Nikkei Inc.</u>	<u>SOQ*</u>	<u>Japanische Yen (JPY)</u>
<u>S & P 500</u>	<u>US78378X1072</u>	<u>Standard & Poors Corp</u>	<u>SOQ*</u>	<u>US-Dollar (USD)</u>
<u>TecDAX</u>	<u>DE0007203275</u>	<u>Deutsche Börse AG</u>	<u>Schlußkurs</u>	<u>Euro (EUR)</u>

Dabei bedeuten im Einzelnen:

Deutsche Börse, Frankfurt	: Deutsche Börse AG, Frankfurt, Deutschland
EUREX Deutschland	: EUREX Deutschland, Frankfurt, Deutschland
STOXX Limited, Zürich	: STOXX Limited, Zürich, Schweiz
Dow Jones & Company, Inc.	: Dow Jones & Company, Inc., New York, U.S.A.
NASDAQ Stock Market, Inc.	: NASDAQ Stock Market, Inc., Washington, D.C., U.S.A.
Nikkei Inc.	: Nikkei Inc., Tokio, Japan
Standard & Poor's Corp.	: Standard & Poor's Corp., New York, N.Y., U.S.A.
AEX-Options and Futures Exchange	: AEX-Options and Futures Exchange, Amsterdam, Niederlande
Bolsa de Derivados Portugal	: Bolsa de Derivados Portugal, Lissabon, Portugal
EUREX Zürich	: EUREX Schweiz, Zürich, Schweiz
Euronext Amsterdam/ Euronext Lissabon/ Euronext Paris	: Euronext Amsterdam N.V., Amsterdam, Niederlande/ Euronext Lissabon S.A., Lissabon, Portugal/ Euronext Paris S.A., Paris, Frankreich
Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.)	: Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland
Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.)	: Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland
HSIL	: Hang Seng Indexes Company Limited ("HSIL"), Hong Kong, China
Madrider Börse	: Bolsa de Madrid, Madrid, Spanien
MEFF	: Mercado de Futuros Financieros Madrid, Madrid, Spanien
NYSE	: New York Stock Exchange, New York, NY, USA
OCC	: Options Clearing Corporation, Chicago, Illinois, USA
OSE	: Osaka Securities Exchange, Osaka, Japan
TSE	: Tokyo Stock Exchange, Tokyo, Japan
virt-x	: virt-x Exchange Ltd., London, United Kingdom
*SOQ	: Special Opening Quotation („SOQ“), ein spezieller zur Börseneröffnung ermittelter Referenzpreis. Sofern am Verfall-/Bewertungstag kein SOQ ermittelt bzw. veröffentlicht wird, ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts der Referenzpreis.
Durchschnittskurs	: Ein während des letzten Tags der Laufzeit in fünf Minuten Intervallen ermittelter Durchschnittskurs.
Schlusskurs des DAX-Performance Index	: Bei DAX®/X-DAX® als Basiswert ist als Referenzkurs der offizielle Schlusskurs des DAX-Performance Index relevant.

„DAX®“, „DivDAX®“, „MDAX®“, „TecDAX®“, „X-DAX®“ sind eingetragene Marken der Deutsche Börse AG.

Der „EURO STOXX 50®“ und seine Marken sind geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich, Schweiz und/oder ihrer Lizenzgeber (die „Lizenzgeber“), welches unter Lizenz gebraucht wird. Die auf dem Index basierenden Wertpapiere sind in keiner Weise von STOXX und ihren Lizenzgebern gefördert, herausgegeben, verkauft oder beworben und keiner der Lizenzgeber trägt diesbezüglich irgendwelche Haftung.

„Dow JonesSM“, „Dow Jones Industrial AverageSM“ und „DJIASM“ sind Dienstleistungszeichen der Dow Jones & Company, Inc., deren Nutzung der Citigroup Global Markets Deutschland AG für bestimmte Zwecke in einem Lizenzvertrag gestattet wurde. Die auf den Dow Jones Industrial AverageSM bezogenen Optionsscheine der Citigroup Global Markets Deutschland AG werden von Dow Jones weder verbürgt, verkauft noch gefördert. Dow Jones gibt keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Angemessenheit einer Anlage in den Optionsscheinen.

„Nikkei 225®“ ist geistiges Eigentum der Nikkei Inc.. "Nikkei Stock Average®", "Nikkei Average®" und "Nikkei 225®" sind Dienstleistungsmarken der Nikkei Inc.. der Nikkei Inc. behält sich alle Rechte, einschließlich des Urheberrechts, in Bezug auf den Index vor.

NASDAQ®, NASDAQ-100® und NASDAQ-100 Index® sind Warenzeichen der NASDAQ Stock Market, Inc., deren Nutzung der Citigroup Global Markets Deutschland AG für bestimmte Zwecke in einem Lizenzvertrag gestattet wurde. Die auf den NASDAQ-100 Index® bezogenen Optionsscheine der Citigroup Global Markets Deutschland AG werden von der NASDAQ Stock Market, Inc. weder verbürgt, verkauft noch gefördert. Die NASDAQ Stock Market, Inc. gibt keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Angemessenheit einer Anlage in den Optionsscheinen.

„Standard & Poor's®“, „S&P®“, „S&P 500®“ und „Standard & Poor's 500“ sind Warenzeichen von The McGraw-Hill Companies, Inc. und wurden an Citigroup Global Markets Deutschland AG zum Gebrauch lizenziert. Das Produkt wird nicht von Standard & Poor's gesponsert, empfohlen oder unterstützt und Standard & Poor's macht keinerlei Darstellungen im Hinblick auf die Ratsamkeit der Anlage in das Produkt.

Nr. 1 Zertifikatsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "Emittent") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") von Open End Tracker Zertifikaten (die "**Zertifikate**") bezogen auf den in Tabelle 1 und Tabelle 2 angegebenen Basiswert zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**") nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen vom Emittenten die Zahlung des Auszahlungsbetrages (Nr. 2) zu verlangen.

Nr. 2 Auszahlungsbetrag, Definitionen

1. Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, ggf. gemäß Nr. 2 Ziffer 3 in die Auszahlungswährung umgerechnet.
2. Die folgenden Begriffe haben in diesen Endgültigen Bedingungen folgende Bedeutung:

"**Bankgeschäftstag**" entspricht jedem Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags).

"**Clearing Stelle**" entspricht Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

"**Währungsumrechnungskurs**" entspricht dem am Währungsumrechnungstag (wie unter Nr. 5 Ziffer 2 definiert) von der Währungsumrechnungsstelle gegen 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main zur Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung berechneten und veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Briefkurs. Sofern der Berechnungsmodus des Referenzpreises der Währungsumrechnung von der Währungsumrechnungsstelle wesentlich verändert oder die Referenzpreise ganz eingestellt werden, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.

"**Währungsumrechnungsstelle**" entspricht dem Referenzkurssystem Euro-FX, dessen Referenzkurse auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ veröffentlicht werden.

"**Endgültiger Referenzpreis**" entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (Nr. 3 Ziffer 2) am Bewertungstag.

"**Kleinste Handelsgröße**" entspricht einem (1) Zertifikat.

"**Bezugsverhältnis**" entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Nr. 3, dem in Tabelle 1 angegebenen Bezugsverhältnis.

Der "**Bewertungstag**" hinsichtlich der Zertifikate, die nicht nach Nr. 2b eingelöst wurden, ist der Kündigungstermin (Nr. 9), oder hinsichtlich der Zertifikate, die gemäß Nr. 2b wirksam eingelöst wurden, der entsprechende Einlösungstag, sofern der Referenzpreis des Basiswerts gewöhnlich nach 10:00 Uhr (Frankfurter Zeit) an einem Berechnungstag festgestellt wird. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts gewöhnlich vor 10:00 Uhr (Frankfurter Zeit) an einem Berechnungstag festgestellt wird, entspricht der Bewertungstag dem Berechnungstag, der unmittelbar auf den entsprechenden Einlösungstag folgt.

Sofern der Bewertungstag kein Berechnungstag (Nr. 3 Ziffer 2) sein sollte, dann ist, vorbehaltlich dem Eintritt einer Marktstörung, der folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag.

Der "**Planmäßige Auszahlungstag**" entspricht, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von Nr. 3 Ziffer 9 bzw. Nr. 6 Ziffer 1 spätestens dem fünften auf den Bewertungstag folgenden gemeinsamen Bankgeschäftstag am Sitz der Emittentin sowie am Ort der zentralen Wertpapiersammelbank.

"**Auszahlungswährung**" entspricht EURO.

3. Sofern die in Tabelle 2 angegebene Referenzwährung des Basiswerts (die "**Referenzwährung**") nicht der Auszahlungswährung entspricht, wird der Auszahlungsbetrag nach Maßgabe von Nr. 5 Ziffer 2 in die Auszahlungswährung umgerechnet und ggf. auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Nr. 2a
Automatische Vorzeitige Rückzahlung

Nicht anwendbar

Nr. 2b
Einlösung der Zertifikate

1. Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Das Einlösungsrecht kann, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten, jeweils spätestens bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an jedem 2. Freitag der Monate März, Juni, September, Dezember für die Basiswerte DAX, TecDAX, EURO STOXX 50, Nikkei 225 bzw. an jedem 3. Freitag der Monate März, Juni, September, Dezember für die Basiswerte Dow Jones Industrial Average, Nasdaq-100, S & P 500 ausgeübt werden (jeweils ein "**Einlösungstermin**"). Im Falle der Kündigung gemäß Nr. 9 kann das Einlösungsrecht nur bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am letzten Einlösungstermin vor dem Tag des Wirksamwerdens einer Kündigung gemäß Nr. 9 ausgeübt werden.

"**Einlösungstag**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Einlösungstermin, an dem bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) sämtliche in den Absätzen 2 und 3 dieser Nr. 2b genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Einlösungstermin ist, oder nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Einlösungstermin, gilt der nächstfolgende Einlösungstermin als der Einlösungstag, vorausgesetzt, dass dieser Tag vor den Tag des Wirksamwerdens einer Kündigung gemäß Nr. 9 fällt.

2. Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens ein Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als einem Zertifikat ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als einem Zertifikat, deren Anzahl nicht durch eins vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch eins vollständig teilbar ist. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstag erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
3. Zur wirksamen Einlösung der Wertpapierrechte müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - (i) bei dem Emittenten muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
 - (ii) die Zertifikate müssen bei dem Emittenten durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei der Clearingstelle eingegangen sein.

4. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zahlstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

**Nr. 2c
Management Gebühr**

Nicht anwendbar

**Nr. 2d
Verzinsung**

Nicht anwendbar

**Nr. 3
Basiswert, Feststellung des Referenzpreises, Anpassungen**

1. Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 als Basiswert angegebenen Index.
2. Der "**Referenzpreis**" entspricht dem in der Tabelle 2 als Referenzpreis angegebenen Preis des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle 2 angegebenen Index Sponsor (der "**Index Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. Der "**Preis**" des Basiswerts entspricht den vom Index Sponsor an Berechnungstagen für diesen Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Basiswert vom Index Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

3. Die Bedingungen der Zertifikate bezüglich der Berechnung des Auszahlungsbetrages werden auf folgender Basis angepasst (nachstehend "**Anpassungen**" genannt).
4. Zukünftige Änderungen der Berechnung des Basiswerts durch den Index Sponsor, einzelne Änderungen der Zusammensetzung und Gewichtung der Anteile des Basiswerts, Preisanpassungen, die auf Preisänderungen, welche nicht auf Marktfaktoren beruhen, bezogen sind (z.B. als Folge von Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen) und andere systembezogene Anpassungen führen nicht zu einer Änderung der Bedingungen der Zertifikate.
5. Eine Anpassung wird nur in dem Fall durchgeführt, in dem die Berechnung des Basiswerts durch den Index Sponsor am jeweiligen Berechnungstag durch eine Änderung der Berechnungsmethode nicht mehr mit den Berechnungen am Anfänglichen Bewertungstag übereinstimmt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Neuberechnung des Basiswerts nach Maßgabe der neuen Berechnungsmethode vom Anfänglichen Bewertungstag zu einem Ergebnis an einem solchen Tag führen würde, das von den tatsächlichen Anteilspreisen am Anfänglichen Bewertungstag abweichen würde, obwohl die Neuberechnung auf den Anteilspreisen des Anfänglichen Bewertungstag basierte und die Anteile wie am Anfänglichen Bewertungstag gewichtet wurden. Modifizierungen nach Nr. 3 (4) führen nicht zu einer Anpassung.
6. Anpassungen werden von einem durch den Emittenten bestimmten Sachverständigen berechnet. Die Anpassungen werden von dem Sachverständigen in einer solchen Art und Weise durchgeführt, dass die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber im Wesentlichen unverändert bleibt, sofern möglich auch bei Modifizierungen nach Nr. 3 (5).

Der Emittent wird sowohl die Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung als auch die vom Sachverständigen festgestellten Anpassungen nach Maßgabe der Nr. 7 den Zertifikatsinhabern bekannt machen.

7. Sollte der Sachverständige zu dem Schluss kommen, dass hinsichtlich finanzieller Gesichtspunkte keine angemessene Anpassung bezüglich der eingetretenen Modifizierung möglich ist, wird der Emittent eine Neuberechnung des Referenzpreises des Basiswerts auf Basis des letzten durch den Index Sponsor festgestellten Werts vor dem Eintritt der Modifizierung auf Basis der Berechnungsmethode des Index Sponsors am Anfänglichen Bewertungstag, einschließlich der systemrelevanten Anpassungen nach Nr. 3 (4), vornehmen.

Der Emittent übernimmt die Berechnung unmittelbar nach der Feststellung durch den Sachverständigen und stellt rückwirkend die jeweiligen Werte des Basiswerts bis zum Eintritt der Modifizierung fest.

Der Emittent wird den Referenzpreis mindestens jeden Handelstag des Basiswerts berechnen und nach Maßgabe der Nr. 7 bekannt machen.

8. Für den Fall, dass die Berechnung des Basiswerts vom Index Sponsor nicht mehr fortgesetzt wird und der Basiswert durch einen anderen Index ersetzt wurde, findet Nr. 3 (6) entsprechend Anwendung. Der Sachverständige wird die Anpassungen in Bezug auf den neuen Index entsprechend feststellen.

Für den Fall, dass die Berechnung des Basiswerts vom Index Sponsor ohne Ersetzung eingestellt wird, findet Nr. 3 (7) entsprechend Anwendung.

Für den Fall, dass die Berechnung des Basiswerts nicht mehr vom Index Sponsor, aber durch eine andere Einrichtung, die die am Anfänglichen Bewertungstag vom Index Sponsor angewandte Berechnungsmethode nutzt, fortgesetzt wird, sind die von einer solchen Einrichtung berechneten Werte des Basiswerts für die Berechnung des Auszahlungsbetrags anwendbar. Für den Fall, dass mehrere Einrichtungen mit der Berechnung fortfahren, ist der Emittent berechtigt, die jeweilige Einrichtung auszuwählen.

9. Sollte der Sachverständige zu dem Schluss kommen, dass es für den Emittenten nicht möglich ist, den Wert des Basiswerts weiterhin zu berechnen, ist der Emittent zur vorzeitigen Kündigung der Zertifikate durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Maßgabe von Nr. 7 und unter Nennung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags (wie unten definiert) sowie des Datums, an der der Vorzeitige Auszahlungsbetrag gezahlt wird (der "**Vorzeitige Auszahlungstag**") berechtigt. Der Vorzeitige Auszahlungstag wird spätestens einen Monat, nachdem die Notwendigkeit einer Anpassung nach den Bestimmungen der Nr. 3 (6) bekannt gemacht wird, festgestellt. Im Fall einer Kündigung zahlt der Emittent jedem Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**"), der vom Emittenten nach Ausübung billigen Ermessens (§ 315 BGB) als der faire Marktpreis der Zertifikate festgestellt wird. Sofern der Emittent sein Ermessen ausübt, wird er dabei die marktüblichen Gegebenheiten berücksichtigen.

10. Auf den Eintritt eines Vorzeitigen Auszahlungstags folgend stellt der Emittent nach Rücksprache mit einem von ihm beauftragten Sachverständigen den fairen Marktpreis der Zertifikate fest und veranlasst die Überweisung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags an die Zertifikatsinhaber am jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungstag über die Clearingstelle zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.

Sofern die Überweisung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Vorzeitigen Auszahlungstag an die Zertifikatsinhaber möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Auftrag der Zertifikatsinhaber auf deren Kosten und Risiken und mit dem Verzicht auf Erträge daraus zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen alle Rechte der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.

11. Die Berechnungen und Feststellungen entsprechend den Bestimmungen dieser Nr. 3 sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und den Emittenten bindend.

Nr. 4

Form der Zertifikate, Sammelverwahrung, Status der Zertifikate

1. Die vom Emittenten begebenen Zertifikate sind in einer oder mehreren Dauer-Inhaberglobalurkunde(n) (die "**Inhaber-Dauerglobalurkunde**") verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Das Recht auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Auf die Zertifikate werden keine Zins- und Dividendenzahlungen vorgenommen.

2. Die Inhaber-Dauerglobalurkunde ist bei der Clearingstelle hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteil an der Inhaber-Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearingstelle in einer Mindesthandelsgröße übertragbar. Eine solche Übertragung wird mit Eintragung in den Unterlagen der Clearingstelle wirksam.
3. Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Nr. 5

Zahlung des Auszahlungsbetrags, Lieferung des Basiswerts

1. Der Emittent wird, vorbehaltlich dem Eintritt einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung bis zum Planmäßigen Auszahlungstag (in jedem Fall nicht vor dem Planmäßigen Auszahlungstag) zugunsten des Kontos des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Clearingstelle veranlassen.

2. Der für die Umrechnung des Auszahlungsbetrages bzw. des Vorzeitigen Auszahlungsbetrages oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrages in die Auszahlungswährung genutzte Währungsumrechnungskurs entspricht dem von der Währungsumrechnungsstelle (wie unter Nr. 2 Ziffer 3 definiert) festgestellten und veröffentlichten Währungsumrechnungskurs (wie unter Nr. 2 Ziffer 3 definiert) am (i) unmittelbar auf den Bewertungstag folgenden Bankgeschäftstag (der "Währungsumrechnungstag") oder (ii) für den Fall des Eintritts eines Vorzeitigen Auszahlungstags an dem Tag, an dem die jeweilige Feststellung (Nr. 3) durch den Emittenten vorgenommen wurde oder für den Fall, dass dieser Tag kein Bankgeschäftstag sein sollte, an dem unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag.

Für den Fall, dass kontroverse oder keine Brief-Kurse auf einer solchen Seite veröffentlicht werden, ist der Emittent berechtigt, einen angemessenen Brief-Kurs zu nutzen, der von einem vergleichbaren Finanzdienstleister (z.B. Bloomberg) veröffentlicht wird und mit einer ähnlichen Methode berechnet wird. Die Festlegung des Finanzdienstleistungsanbieters erfolgt nach billigem Ermessen (§315 BGB) des Emittenten.

Für den Fall, dass die Festlegung oder die Quotierung des Währungsumrechnungskurses nicht auf die oben beschriebene Art und Weise erfolgt, ist der Emittent berechtigt, den Währungsumrechnungskurs auf Basis der vorherrschenden Marktverhältnisse festzulegen.

3. Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Vorzeitigen Auszahlungsbetrages oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Betrages an die Clearingstelle von seinen Pflichten befreit.
4. Die Vorlegungsfrist nach § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB ist auf zehn Jahre reduziert.

5. Für den Fall, dass Citigroup Global Markets Deutschland AG weder rechtlich noch tatsächlich in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus den Zertifikaten in einer rechtlich angemessenen Art und Weise in Frankfurt am Main zu erfüllen, wird das Fälligkeitsdatum solcher Verpflichtungen auf das Datum verschoben, an dem die Citigroup Global Markets Deutschland AG tatsächlich oder rechtlich in der Lage ist, ihre Verpflichtungen in Frankfurt am Main zu erfüllen. Die Zertifikatsinhaber sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht berechtigt, Ansprüche auf die Vermögenswerte der Citigroup Global Markets Deutschland AG in Frankfurt am Main oder an anderen Orten geltend zu machen.

Der Emittent wird den Eintritt und die Beendigung eines in dieser Nr. 5 (5) beschriebenen Ereignisses unverzüglich nach Maßgabe der Nr. 7 bekannt machen.

Nr. 6

Marktstörungen, Verschiebung des Bewertungstages, Umrechnungsstörungen

1. Sofern nach Ansicht des Emittenten eine Marktstörung (Nr. 6 (2)) am Bewertungstag eingetreten ist, wird der Bewertungstag hinsichtlich des Basiswerts auf den nächstfolgenden Berechnungstag, der nicht mehr von einer Marktstörung betroffen ist, verschoben. Der Emittent wird, jedoch ohne dazu verpflichtet zu sein, jeden Versuch unternehmen, die Zertifikatsinhaber sofort nach Maßgabe der Nr. 7 bei dem Eintritt der Marktstörung zu benachrichtigen. Sollte sich der Bewertungstag aufgrund der Bedingungen dieses Absatzes um fünf (5) aufeinanderfolgende Berechnungstage verschieben und die Marktstörung hält zu diesem Datum noch immer an, gilt dieser fünfte Tag als der Bewertungstag (t) hinsichtlich des Basiswerts und der Emittent wird nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Referenzpreis des Basiswerts im Einklang mit den Marktverhältnissen an einem solchen angenommenen Bewertungstag bestimmen.

Für den Fall des Eintritts von Umständen, die außerhalb der Verantwortlichkeit des Emittenten liegen und es für den Emittenten inakzeptabel ist oder die Umstände ihn hindern, (i) die Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung des Zertifikats in marktüblichen Transaktionen umzurechnen oder (ii) Einlagen, die in der Referenzwährung des Basiswerts gehalten werden, nicht von einer Rechtsordnung in eine andere transferieren zu können oder (iii) für den Fall des Eintritts von Umständen, die außerhalb der Verantwortlichkeit des Emittenten liegen und einen negativen Einfluss auf die Konvertierbarkeit der Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung haben und der Emittent nach Absprache mit einem von ihm ausgewählten Sachverständigen zu dem Schluss kommt, dass eine Umrechnung der Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung der Zertifikate nicht möglich ist, ist der Emittent zur vorzeitigen Kündigung der Zertifikate durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Maßgabe von Nr. 7 und unter Nennung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags (wie unten definiert) sowie des Datums, an dem der Vorzeitige Auszahlungsbetrag gezahlt wird (der "**Vorzeitige Auszahlungstag**"), berechtigt.

Der Vorzeitige Auszahlungstag wird spätestens einen Monat, nachdem der Sachverständige zu dem Schluss gekommen ist, dass die Berechnung des täglichen hypothetischen Abrechnungskurses nicht länger möglich ist, festgestellt. Auf den Eintritt eines Vorzeitigen Auszahlungstags folgend stellt der Emittent nach Rücksprache mit einem von ihm beauftragten Sachverständigen den fairen Marktpreis der Zertifikate fest (der "**Vorzeitige Auszahlungsbetrag**") und veranlasst die Überweisung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags an die Zertifikatsinhaber am jeweiligen Vorzeitigen Auszahlungstag über die Clearingstelle zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber. Sofern die Überweisung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Vorzeitigen Auszahlungstag an die Zertifikatsinhaber möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Auftrag der Zertifikatsinhaber auf deren Kosten und Risiken und mit dem Verzicht auf Erträge daraus zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen alle Rechte der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten. Der Emittent wird den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag nach Nr. 7 bekannt machen.

Nr. 7 Bekanntmachungen

2. "Marktstörung" bedeutet

- (i) die Einstellung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder Märkten, an denen die Wertpapiere, die die Basis des Basiswerts bilden, grundsätzlich gelistet oder gehandelt werden, oder
- (ii) die Einstellung oder Beschränkung des Handels von einzelnen Wertpapieren, die die Basis des Basiswerts bilden, an den Börsen oder Märkten, an denen solche Wertpapiere gehandelt werden oder eines Options- oder Futurekontrakts an der Terminbörse, an der Optionen oder Futurekontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
- (iii) die Einstellung oder Störung der Berechnung des Basiswerts als Folge einer Entscheidung des Index Sponsors,

soweit eine solche Einstellung oder Störung der Berechnung während der letzten halben Stunde vor der normalen Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts eintritt und die Einstellung oder Beschränkung aus Sicht des Emittenten wesentlich ist.

Eine Beschränkung der Handelszeiten oder die Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Beschränkung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Börse erfolgt.

Sofern die zum jeweiligen Zeitpunkt in den Ländern, in denen die Zertifikate öffentlich angeboten bzw. börsennotiert werden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, erfolgt die Veröffentlichung in einer oder mehreren Zeitungen, die in den Staaten, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Börsenhandel angestrebt bzw. betrieben wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden. Zur Rechtswirksamkeit ist die Veröffentlichung in einer dieser Zeitungen ausreichend. Der Emittent ist berechtigt, Bekanntmachungen statt in den genannten Zeitungen auf seiner Website zu veröffentlichen. Der Emittent wird eine solche Änderung des Veröffentlichungsmediums in einer der genannten Zeitungen bekannt machen

Nr. 8 Aufstockung

Der Emittent kann jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber das Angebotsvolumen von Zertifikaten (auch einer einzelnen Serie) über das in Tabelle 1 angegebene Volumen hinaus erhöhen, indem er weitere Zertifikate zu den gleichen Bedingungen anbietet. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate. Der Emittent ist ferner berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Der Emittent ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von dem Emittenten in anderer Weise verwendet werden.

Nr. 9

Vorzeitige Kündigung durch den Emittenten

Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise jeweils mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch Bekanntmachung gemäß Nr. 7 mit Wirkung zum 2. Freitag der Monate März, Juni, September, Dezember für die Basiswerte DAX, TecDAX, EURO STOXX 50, Nikkei 225 bzw. mit Wirkung zum 3. Freitag der Monate März, Juni, September, Dezember für die Basiswerte Dow Jones Industrial Average, Nasdaq-100, S & P 500 (der „**Kündigungstermin**“), frühestens aber zum 13. September 2013 für die Basiswerte DAX, TecDAX, EURO STOXX 50, Nikkei 225 bzw. zum 20. September 2013 für die Basiswerte Dow Jones Industrial Average, Nasdaq-100, S & P 500 zu kündigen. Jede Kündigungsmittelung nach Maßgabe dieser Nr. 9 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

Nr. 10

Verkaufsbeschränkungen

1. Eine Registrierung der Zertifikate unter dem "United States Securities Act" von 1933 in der jeweiligen Fassung erfolgt nicht; der Handel in den Zertifikaten ist nicht von der "United States Commodity Futures Trading Commission" ("CFTC") unter dem "United States Commodity Exchange Act" zugelassen. Die Zertifikate dürfen zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitzungen oder an oder durch U.S. Personen angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Bei Ausübung der Zertifikatsrechte sind die Zertifikatsinhaber verpflichtet zu versichern, dass die Zertifikate weder direkt noch indirekt für eine U.S. Person gehalten werden. Der Emittent ist nicht bei der CFTC als Makler ("commission merchant") registriert. Mit Kauf und Annahme der Zertifikate versichert der Zertifikatsinhaber, dass er keine United States-Person wie nachstehend definiert ist und dass er, sollte er in Zukunft unter die Definition einer United States Person fallen, die Zertifikate noch vorher verkaufen wird; der Zertifikatsinhaber sichert weiterhin zu, dass er die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder gehandelt hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird; der Zertifikatsinhaber sichert außerdem zu, (a) dass er die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt einer United States Person direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder mit einer solchen gehandelt hat und dass er dies auch in Zukunft (weder für sich noch für Dritte) tun wird und (b)

dass er die Zertifikate nicht für Rechnung einer United States Person gekauft hat. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, bei einem Verkauf der Zertifikate dem Käufer diese Verkaufsbeschränkungen - einschließlich nachfolgender Erläuterungen - auszuhändigen oder den Käufer auf diese Verkaufsbeschränkungen schriftlich hinzuweisen.

Es gelten folgende Definitionen: "Vereinigte Staaten" bedeuten die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Staaten, des "District of Columbia", sowie der Territorien, Besitzungen und sonstigen Gebiete unter deren Jurisdiktion); "United States Person" bedeutet Bürger oder Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kapital- und Personengesellschaften oder sonstige nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Gebietskörperschaften begründete oder organisierte Gesellschaften sowie Erbschafts- oder Treuhandvermögen, die unabhängig von der Quelle ihrer Einkünfte der Besteuerung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen.

2. Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit Citi Optionsscheinen/ Zertifikaten oder anderen derivativen Produkten im Vereinigten Königreich müssen alle anwendbaren Bestimmungen des "Financial Services and Markets Act 2000 (nachfolgend "FSMA")" beachtet werden. Jede Verbreitung von Angeboten oder von Anreizen zur Aufnahme einer Investment Aktivität i.S.v. Paragraph 21 der FSMA darf im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Optionsscheinen/Zertifikaten oder anderen derivativen Produkten nur in solchen Fällen vorgenommen oder veranlasst werden, in denen Paragraph 21 der FSMA nicht anwendbar ist. In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr ist zudem Folgendes zu beachten: (i) die Wertpapiere dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 des FSMA darstellen würde.

3. In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "Betreffender Mitgliedstaat"), wurde bzw. wird für die Zertifikate ab einschließlich dem Tag der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat (der "Betreffende Umsetzungstag") kein öffentliches Angebot unterbreitet. Unter folgenden Bedingungen können die Zertifikate jedoch ab einschließlich dem Betreffenden Umsetzungstag in dem Betreffenden Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) in dem Zeitraum ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Zertifikate, der von den zuständigen Behörden dieses Betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Betreffenden Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Betreffenden Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung liegt;
- (b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Jahresabschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000;
- (d) sofern sich das Angebot an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen in diesem Betreffenden Mitgliedstaat richtet, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne des Artikels 2 der Prospektrichtlinie handelt; oder
- (e) unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern,

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" (wie ggf. durch Maßnahmen im Betreffenden Mitgliedstaat zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat geändert) in Bezug auf Wertpapiere in einem Betreffenden Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden; "Prospektrichtlinie" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Betreffenden Mitgliedstaat.

4. Bei jeder Tätigkeit im Zusammenhang mit den Zertifikaten, insbesondere deren Erwerb oder Verkauf bzw. der Ausübung der Zertifikatsrechte aus den Zertifikaten sind durch die Zertifikatsinhaber sowie jeden anderen beteiligten Marktteilnehmer die in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Üblicherweise darf ein öffentliches Angebot der Zertifikate nur erfolgen, wenn zuvor ein den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem das öffentliche Angebot erfolgt, entsprechender Verkaufsprospekt bzw. Börsenprospekt von der zuständigen Behörde genehmigt und veröffentlicht wurde. Die Veröffentlichung muss üblicherweise durch die Person erfolgen, die ein entsprechendes Angebot in der betreffenden Jurisdiktion unterbreitet. Zertifikatsinhaber bzw. an einem Erwerb interessierte Personen sind daher gehalten, sich über die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen jederzeit zu informieren und sie zu beachten.

Nr. 11
Ersetzung des Emittenten

1. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittenten (der "Neue Emittent") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle des Emittenten zu setzen, sofern
 - (a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "Übernahme");
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von dem Emittenten auf seine Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "Treuhänderin"), bestätigt wird;
 - (c) der Emittent oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen des Neuen Emittenten aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert; und
 - (d) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit der Neue Emittent alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
2. Im Falle einer solchen Ersetzung des Emittenten gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittent als auf den Neuen Emittenten bezogen.
3. Die Ersetzung des Emittenten wird durch Bekanntmachung gemäß Nr. 7 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt der Neue Emittent in jeder Hinsicht an die Stelle des Emittenten und der Emittent wird von allen mit der Funktion als Emittent zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

Nr. 12
Verschiedenes

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Der Emittent ist berechtigt, in diesen Bedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß Nr. 7 bekannt gemacht.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main, 22.06.2012

**Citigroup Global Markets
Deutschland AG**

Die folgenden Angaben ergänzen den Abschnitt "Beschreibung der Zertifikate" des Basisprospekts:

Tabelle 3

Beschlussdatum	<u>22.06.2012</u>
Tag des ersten Angebots	<u>25.06.2012</u>
Tag der anfänglichen Valutierung	<u>27.06.2012</u>

Ausgabeaufschlag, fiktive Managementgebühren, Provisionen

(Bezugnahme auf 5. der Wertpapierbeschreibung):

Der anfängliche Ausgabepreis für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere kann ggf. zusätzlich zu einem eventuellen Ausgabeaufschlag oder sonstigen ausgewiesenen Gebühren und/oder Kosten einen für den Anleger nicht erkennbaren Aufschlag (die sog. "Marge") auf den ursprünglichen, auf Grundlage finanzmathematischer Modelle bestimmten ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten. Diese Marge, die von der Emittentin nach billigen Ermessen festgesetzt wird, kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich zudem in der jeweiligen Höhe von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben. Je nach Höhe eines ggf. auf den fairen Wert eines Wertpapiers erhobenen Aufschlags, kann die Ertragschance des Anlegers hierbei in unterschiedlicher Höhe beeinträchtigt sein. Des Weiteren kann der anfängliche Ausgabepreis für die Wertpapiere ggf. Zuwendungen in Form von Provisionen enthalten, die im Rahmen des Market Making für die Wertpapiere erhoben werden bzw. die vom Market Maker ganz oder teilweise an Vertragspartner der Käufer der Wertpapiere für den Vertrieb dieser Wertpapiere weitergegeben werden.

Angaben zur Höhe der ggf. im anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Provisionen, finden sich im Abschnitt "Methode der Preisfestsetzung, Verfahren der Preisveröffentlichung, Kosten und Steuern beim Erwerb" dieser Endgültigen Angebotsbedingungen und können zudem vom Anleger vom jeweiligen Vertragspartner erfragt werden.

Beschluss, der die Grundlage für die Neuemission bildet

(Bezugnahme auf 9. der Wertpapierbeschreibung):

Gemäß einem Beschluss der bei dem Emittenten für die Neuemission zuständigen Personen an dem in der **Tabelle 3** angegebenen Beschlussdatum.

Angebotsmethode, Anbieter und Emissionstermin der Wertpapiere

(Bezugnahme auf 10. der Wertpapierbeschreibung):

Angebotsregion:

Alle Zertifikate, auf die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen Bezug genommen wird, werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

Angebotsmethode:

In Deutschland werden die Zertifikate ab dem Tag des ersten Angebots in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot bis zum letzten Tag der Laufzeit angeboten. Dabei werden die Angebotspreise vom Emittenten kontinuierlich, d.h. jederzeit, an sich ändernde Marktverhältnisse angepasst.

Eine Kauforder können Sie über Ihre Depotbank entweder außerbörslich direkt mit dem Emittenten oder über eine der Börsen ausführen lassen, an denen die Zertifikate zum Handel notiert werden. Der Emittent wird sich nach besten Möglichkeiten bemühen, die Zulassung zum Börsenhandel an den unten genannten Börsenplätzen zum frühest möglichen Zeitpunkt sicherzustellen.

Da die Angebotspreise fortlaufend festgelegt werden, sollten Sie sich vor Ordervergabe über den aktuellen Preis über die Kursinformationsmedien des Emittenten informieren. Bei einer unlimitierten Order gibt Ihnen dieser aktuelle Preis einen Anhaltspunkt für den Preis, zu dem Ihre Order endgültig abgerechnet wird. Abhängig von dem Zeitraum, den die Ausführung Ihrer Order dauert, kann der Preis zwischen Ihrer Ordervergabe und Abrechnung daher sowohl nach oben wie nach unten schwanken. Ziehen Sie daher die Vergabe einer limitierten Börsenorder in Betracht, bei der festgelegt wird, wie viel Sie maximal für ein einzelnes Zertifikat der betreffenden Gattung zahlen möchten.

Limite werden von dem elektronischen Handelssystem des Emittenten nicht unterstützt. Andererseits ermöglicht dieses Handelssystem einen Abschluss zu dem vom System angezeigten Verkaufspreis, sofern der Abschluss

innerhalb weniger Sekunden nach Kursanfrage bestätigt wird. Informieren Sie sich daher bei Ihrer Depotbank, ob diese an das elektronische Handelssystem des Emittenten angeschlossen ist.

Keine Übernahmegruppe:

Die Wertpapiere werden nicht im Rahmen einer begrenzten Zeichnungsfrist angeboten und von keiner dritten Partei übernommen oder von einer Übernahmegruppe übernommen, sondern freibleibend vom Emittenten bis zur Einstellung des Börsenhandels angeboten.

Anbieter:

Der Anbieter der Wertpapiere ist der Emittent.

Emissionstermin:

Der Tag des ersten Angebots ist der in der **Tabelle 3** angegebene Tag des ersten Angebots.
Der Tag der anfänglichen Valutierung (definiert als der Tag, an dem das Inhaber-Sammelzertifikat bei dem Wertpapier-Zentralverwahrer hinterlegt wird) ist der in der **Tabelle 3** angegebene Tag der anfänglichen Valutierung.

Die Bedingungen (nicht die Zertifikatsbedingungen), denen das Angebot unterliegt
(Bezugnahme auf 10.4 der Wertpapierbeschreibung):

In Deutschland werden die Zertifikate vom Emittenten ab dem Tag des ersten Angebots in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot bis zum letzten Tag der Laufzeit angeboten. Dabei werden die Angebotspreise vom Emittenten kontinuierlich, d.h. jederzeit, an sich ändernde Marktverhältnisse angepasst. Die Wertpapiere werden nicht im Rahmen einer begrenzten Zeichnungsfrist angeboten und von keiner dritten Partei übernommen oder von einer Übernahmegruppe übernommen, sondern freibleibend vom Emittenten bis zur Einstellung des Börsenhandels angeboten. Der Emittent behält sich jedoch vor, eine Kauforder teilweise oder ganz zu bedienen. Im Falle der Ausführung einer Order über eine Börse gegenüber der der Emittent eine freiwillige Verpflichtung zur Stellung von An- und Verkaufspreisen übernommen hat, kann der Emittent gegenüber der betreffenden Börse zur Stellung von bestimmten Minimalvolumina in Geld oder Stücken bzw. maximalen Spreads zwischen An- und Verkaufspreisen verpflichtet sein. Siehe auch Gliederungspunkt „Institute, die eine market making Verpflichtung übernommen haben; Beschreibung der market making Verpflichtung“.

Die Gesamtsumme des Angebots (Bezugnahme auf 10.4 der Wertpapierbeschreibung):

Die Zertifikate werden bis zu einer Gesamtsumme angeboten, die in Tabelle 1 der betreffenden Zertifikatsbedingungen ("Emissionsvolumen in Anzahl von Zertifikaten") angegeben ist. Anleger können jederzeit bis zu dem Tag des Delistings (Letzter Börsenhandelstag) jede Anzahl der Wertpapiere bis zu der Gesamtanzahl der emittierten Wertpapiere erwerben, vorbehaltlich eines zwischenzeitlichen Ausverkaufs der betreffenden Wertpapiere. Der Emittent behält sich vor, einen Kaufauftrag eines Anlegers zum Erwerb der Wertpapiere ganz oder teilweise auszuführen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere jederzeit zu erhöhen.

Die Angebotsfrist und das Zeichnungsverfahren

Siehe unter 10.1 und 10.3 der Wertpapierbeschreibung.

Informationen über die vergangene und weitere Wertentwicklung des Basiswertes und seiner Volatilität

Charts, die aktuelle Informationen zur historischen Kursentwicklung und Volatilität des Basiswertes, auf den sich die Zertifikate beziehen, wiedergeben, sind auf der Internetseite des Emittenten erhältlich:

<http://www.citifirst.com>

Die Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

(Bezugnahme auf 10.1 und 10.4 der Wertpapierbeschreibung):

Vorbehaltlich der Gesamtsumme der Wertpapiere einer Wertpapierkennnummer, wird jedes Zertifikat ohne Beschränkung durch eine Höchstanzahl oder einen Höchstbetrag des Wertes einer entsprechenden Order angeboten. Die minimale Ordermenge entspricht einem Zertifikat. Grundsätzlich kann jegliche Anzahl von Zertifikaten einer Klasse geordert bzw. gezeichnet, bedient und abgerechnet werden.

Die Methode und Fristen für die Bezahlung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Der Emittent behält sich das Recht vor, unmittelbar bei ihm eingereichte Order bzw. Zeichnungen hinsichtlich der betreffenden Anzahl einer Wertpapierkategorie ganz oder teilweise außerbörslich (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) auszuführen.

Von Anlegern an einer in diesem Dokument angegebenen Wertpapierbörse platzierte Order bzw. Zeichnungen müssen von dem Emittenten lediglich bis zu einer bestimmten Höchstanzahl der Wertpapiere ausgeführt werden, zu deren Ausführung der Emittent sich in Erfüllung seiner market maker Verpflichtungen gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse verpflichtet hat. Für Einzelheiten siehe weiter unten "Institute, die eine market making Verpflichtung übernommen haben; Beschreibung der market making Verpflichtung".

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland üblicherweise innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen, erstmalig aber am Tag der anfänglichen Valutierung.

Der Tag der anfänglichen Valutierung der angebotenen Zertifikate ist der in der **Tabelle 3** angegebene Tag der anfänglichen Valutierung.

Art, Weise, Termin der Offenlegung der Ergebnisse des Angebots

(Bezugnahme auf 10.4 der Wertpapierbeschreibung):

Da die Wertpapiere nicht von einem oder einer Gruppe von Unternehmen übernommen werden, sondern von dem Emittenten freihändig und fortlaufend bis zum Laufzeitende der Wertpapiere angeboten werden, wird der Emittent die zu einem gegebenen Zeitpunkt ausstehende Anzahl der Wertpapiere nicht veröffentlichen.

Aktuelle Informationen hinsichtlich der vom Emittenten zu einem gegebenen Zeitpunkt gestellten An- und Verkaufspreise werden weiter unten unter "Methode der Preisfestsetzung, Verfahren der Preisveröffentlichung, Kosten und Steuern beim Erwerb" dargestellt.

Potentielle Investorengruppen, Angebot in mehreren Ländern, Vorbehalt von Tranchen für einzelne Länder

Die Wertpapiere werden allen Investorengruppen zum Kauf angeboten.

Die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen in Bezug genommenen Wertpapiere werden ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland angeboten.

Mitteilung der Zuteilung an Zeichner und, ob Handelsaufnahme vor dieser Mitteilung möglich ist

Da die Wertpapiere fortlaufend angeboten werden, wird der Emittent jeweils entscheiden, ob er die Gesamtanzahl einer bestimmten außerbörslichen Kauforder (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) ausführen möchte. Der Emittent ist berechtigt, eine solche außerbörsliche Kauforder (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) ganz oder nur teilweise auszuführen. Die Person, die eine solche Kauforder aufgegeben hat, wird durch die Ausführung der Abrechnung über das ausgeführte Volumen seiner Kauforder in Kenntnis gesetzt werden.

Der außerbörsliche Handel in Zertifikaten (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) beginnt am Tag des ersten Angebots. Aufgrund der fortlaufenden Preisfestsetzung wird der außerbörsliche Handel (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) in den Zertifikaten zu dem Zeitpunkt bereits begonnen haben, an dem Ihre Order aufgegeben wurde.

Der Emittent beabsichtigt einen Zulassungsantrag hinsichtlich der Zertifikate zum Handel an den unten angeführten Wertpapierbörsen so früh wie möglich zu stellen. Der Handel in den Zertifikaten an solchen Wertpapierbörsen wird voraussichtlich frühestens am Tag des ersten Angebots oder eventuell ein paar Tage nach dem Tag des ersten Angebots beginnen.

Kriterien bzw. Bedingungen für die Festlegung des Angebotspreises und des Emissionsvolumens

(Bezugnahme auf 10.4 der Wertpapierbeschreibung):

Kriterien bzw. Bedingungen für die Festlegung des Angebotspreises:

In Deutschland werden die Zertifikate ab dem ersten Tag des Angebots in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot bis zum letzten Tag der Laufzeit angeboten. Dabei werden die Angebotspreise vom Emittenten kontinuierlich, d.h. jederzeit, an sich ändernde Marktverhältnisse angepasst. Zur Methode der Preisfestsetzung siehe auch „Methode der Preisfestsetzung, Verfahren der Preisveröffentlichung, Kosten und Steuern beim Erwerb“ dieser Endgültigen Angebotsbedingungen. Zertifikate können außerbörslich direkt beim Emittenten gekauft werden. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Aufgabe einer Kauforder über eine der Börsen, an denen die Wertpapiere notiert werden (sofern bereits vorhanden).

Emissionsvolumen:

Die Zertifikate werden jeweils in der in Tabelle 1 der individuellen Ausstattungsmerkmale dieser Endgültigen Angebotsbedingungen genannten Anzahl angeboten. Die Mindestordergröße beträgt jeweils ein Zertifikat. Eine maximale Obergrenze besteht für eine Kauforder vorbehaltlich des Gesamtvolumens der Emission grundsätzlich nicht; der Emittent behält sich vor, im Rahmen seiner Kursstellung außerbörsliche Kauforders mit einer geringeren als der geordneten Anzahl zu bedienen. Bei Kauforders über die Börse behält sich der Emittent die indirekte bzw. direkte Bedienung bis zur „Minimalgröße“ vor; vgl. auch „Beschreibung der market making Verpflichtung“ weiter unten.

Name und Anschrift des Koordinators des Angebots und der Platziierer in den einzelnen Ländern des Angebots (Bezugnahme auf 10.4 der Wertpapierbeschreibung):

In Deutschland wird das Angebot der Zertifikate vom Emittenten koordiniert. Name und Adresse des Emittenten lauten: Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main.

Eine spezielle Übernahme- oder Platzierungsgruppe gibt es nicht. Die Zertifikate können von interessierten Anlegern jederzeit grundsätzlich über jede Depotbank in Deutschland bzw. jede im Ausland ansässige Bank in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen bzw. den Zertifikatsbedingungen geordert werden.

Übernahme, Platzierung, Übernahme- bzw. Platzierungsprovisionen

(Bezugnahme auf 10.1 der Wertpapierbeschreibung):

Die Zertifikate werden von Dritten weder übernommen, noch durch eine bestimmte Gruppe nach besten Möglichkeiten platziert. Kauforders werden vielmehr von jeder beliebigen Bank wie bei jedem anderen außerbörslichen oder Börsengeschäft entgegengenommen. Provisionen werden für solche Kauforders vom Emittenten an Depotbanken von Kunden nicht gezahlt.

Abschlussdatum des Übernahmevertrages, sofern vorhanden

(Bezugnahme auf 10.4 der Wertpapierbeschreibung):

Ein Übernahmevertrag besteht nicht.

Name und Anschrift der Berechnungsstellen

(Bezugnahme auf 10.4 der Wertpapierbeschreibung):

Citigroup Global Markets Deutschland AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D- 60323 Frankfurt am Main

Einbeziehung in den Freiverkehr

(Bezugnahme auf 6.1 der Wertpapierbeschreibung):

Der Emittent wird die Zulassung sämtlicher Serien der Zertifikate in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart sowie die Einbeziehung in die Preisfeststellung des Segmentes Scoach SmartTrading im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse beantragen.

Der frühest mögliche Handelstag im Freiverkehr an der Börse Stuttgart ist der Tag der anfänglichen Valutierung.

Der frühest mögliche Handelstag im Segment Scoach Smart Trading des Freiverkehrs an der Frankfurter Wertpapierbörse ist der spätere Tag von entweder dem Tag des ersten Angebots oder dem zweiten Börsentag vor dem Tag der anfänglichen Valutierung.

Geregelte Börsenmärkte oder gleichwertige Märkte, an denen die Wertpapiere bereits zugelassen sind

(Bezugnahme auf 10.4 der Wertpapierbeschreibung):

Gegenwärtig werden die Zertifikate ausschließlich an den unter 6.1 angeführten Börsen notiert.

Name und Anschrift der Zahlstellen und der Wertpapiersammelbanken in jedem Land

Citigroup Global Markets Deutschland AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D- 60323 Frankfurt am Main

Die Inhaber-Sammelzertifikate werden vom Emittenten bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Neue Börsenstrasse 8, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt.

Institute, die eine market making Verpflichtung übernommen haben; Beschreibung der market making Verpflichtung

Der Emittent, Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, hat gegenüber den oben genannten Börsen eine freiwillige Verpflichtung zur Stellung von Ankaufs- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen übernommen. Eine derartige Verpflichtung gilt jedoch lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Zertifikatsinhaber, können daraus keine Verpflichtung des Emittenten Ihnen gegenüber ableiten. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber der Börse nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen im Bereich des Emittenten (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall) oder besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes, besondere Situationen am Heimatmarkt des Basiswertes oder besondere Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen) oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission; im letzten Fall muss nur ein Ankaufkurs und es darf kein Verkaufskurs bereitgestellt werden. Siehe auch „Risikofaktoren der Zertifikate“ im Basisprospekt.

Methode der Preisfestsetzung, Verfahren der Preisveröffentlichung, Kosten und Steuern beim Erwerb (Bezugnahme auf 10.4 der Wertpapierbeschreibung):

Methode der Preisfestsetzung:

Grundsätzlich wird die Preisfestsetzung während der Laufzeit der Zertifikate vom Emittenten vorgenommen. Der Emittent nutzt zur Preisermittlung Modelle, die verschiedene Einflussfaktoren berücksichtigen, die in dem zu diesen Endgültigen Angebotsbedingungen gehörigen Basisprospekt im Teil „Wertpapierbeschreibung“ unter „7. Einfluss des Basiswerts auf die Zertifikate während der Laufzeit“ erläutert werden.

Verfahren der Preisveröffentlichung:

Die fortlaufend vom Emittenten gestellten An- bzw. Verkaufskurse werden durch die folgenden Kursinformationsmedien in Deutschland mit einer zeitlichen Verzögerung von wenigen Minuten veröffentlicht:

Internet:

www.citifirst.com

Kosten und Steuern beim Erwerb:

Vom Emittenten werden den Zertifikatsinhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Zertifikate über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern abgezogen. Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Zertifikaterwerber von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Zertifikate getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Zertifikaterwerbers ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Zertifikatsinhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom vorgenannten können Gewinne aus Zertifikaten einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Zertifikaten der Vermögensbesteuerung unterliegen.

Anfängliche Angebotspreise / Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen:

Die Zertifikate werden vom Emittenten freibleibend ab dem in der **Tabelle 3** angegebenen Tag des ersten Angebots angeboten. Auf der Grundlage der Referenzpreise der Basiswerte betragen die anfänglichen Ausgabepreise am Tag des ersten Angebots:

ISIN	Basiswert	Referenzkurs des Basiswertes		Anfänglicher Ausgabepreis		Wechselkurs (EUR/xxx)
DE000CG3AF08	DAX	EUR	6.395,00	EUR	64,00	1,00
DE000CG3AF16	TecDAX	EUR	750,00	EUR	7,60	1,00
DE000CG3AF24	EURO STOXX 50	EUR	2.220,00	EUR	22,22	1,00
DE000CG3AF32	Dow Jones Industrial Average	USD	12.800,00	EUR	101,70	1,26
DE000CG3AF40	Nasdaq-100	USD	2.600,00	EUR	20,70	1,26
DE000CG3AF57	S & P 500	USD	1.355,00	EUR	10,72	1,26
DE000CG3AF65	Nikkei 225	JPY	8.825,00	EUR	8,80	100,10

Beschreibung von Indizes, die nicht vom Emittenten zusammengestellt sind

Sämtliche Informationen, insbesondere betreffend das Konzept, die Art, die Berechnungsmethode, die Gewichtung der einzelnen Aktien, die Regeln über den ordentlichen oder außerordentlichen Austausch von einzelnen Aktien im Index werden für die den in diesem Dokument beschriebenen Wertpapieren zugrunde liegenden Indizes auf den folgenden Internetseiten beschrieben. Diese Internetseiten machen auch aktuelle Angaben über die jeweilige aktuelle Gewichtung der in einem Index enthaltenen Aktien.

DAX [®] , DivDAX [®] , MDAX [®] , TecDAX [®]	http://www.exchange.de
EURO STOXX 50 [®]	http://www.stoxx.com
Nasdaq-100 [®]	http://www.nasdaq.com
Dow Jones Industrial Average SM	http://www.dowjones.com
Nikkei 225 [®]	http://www.nni.nikkei.co.jp
S & P 500 [®]	http://www.standardandpoors.com

Aktuelle Zusammensetzung der Indizes, die nicht vom Emittenten zusammengestellt sind

Informationen über die jeweils aktuelle Zusammensetzung des jeweiligen Index sind auch auf der oben unter der Ziffer "Beschreibung von Indizes, die nicht vom Emittenten zusammengestellt sind" angegebenen Internetseite erhältlich.

Beschreibung der Indizes und Körben, die vom Emittenten zusammengestellt sind

Nicht anwendbar

Disclaimer der Indexberechner

Für die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen an die Richtigkeit und Vollständigkeit eines Wertpapierprospekts für die vom Lizenznehmer emittierten Finanzinstrumente, einschließlich der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 7 Wertpapierprospektgesetz i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, ist der Lizenznehmer, nicht aber auch der Lizenzgeber verantwortlich.

DAX[®], DivDAX[®], MDAX[®], TecDAX[®], X-DAX[®] Indizes:

„DAX[®]“, „DivDAX[®]“, „MDAX[®]“, „TecDAX[®]“, „X-DAX[®]“ sind eingetragene Marken der Deutschen Börse AG. (Lizenzgeber). Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit der Indizes. Die auf den Indizes basierenden Optionsscheine/Zertifikate werden in keiner Weise vom Lizenzgeber gefördert, herausgegeben, verkauft oder beworben und der Lizenzgeber übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

EURO STOXX 50[®] Index:

STOXX und ihre Lizenzgeber:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von Optionsscheinen/Zertifikaten und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für Optionsscheine/Zertifikate durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für Optionsscheine/Zertifikate oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von Optionsscheinen/Zertifikaten.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von Optionsscheinen/Zertifikaten.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Optionsscheine/Zertifikate oder des Inhabers der Optionsscheine/Zertifikate bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EURO STOXX 50[®]

Rechnung zu tragen.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit Optionsscheinen/Zertifikaten. Insbesondere,

- **geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
 - **Der von Optionsscheinen/Zertifikaten, dem Inhaber von Optionsscheinen/Zertifikaten oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des EURO STOXX 50[®] und den im EURO STOXX 50[®] enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;**
 - **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des EURO STOXX 50[®] und der darin enthaltenen Daten;**
 - **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des EURO STOXX 50[®] und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des EURO STOXX 50[®] oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

Der Lizenzvertrag zwischen der Emittentin und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Optionsscheine/Zertifikate oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.

Dow Jones Industrial AverageSM Index:

Diese Optionsscheine werden von Dow Jones & Co., Inc. („Dow Jones“) weder verbürgt, verkauft noch gefördert. Dow Jones gibt weder ausdrücklich noch konkludent irgendwelche Zusicherungen oder Garantien gegenüber den Inhabern der Optionsscheine oder der Öffentlichkeit hinsichtlich der Angemessenheit einer Anlage in Wertpapieren im allgemeinen oder in den Optionsscheinen/Zertifikaten im besonderen ab. Die einzige Beziehung zwischen Dow Jones und dem Lizenznehmer besteht in der Lizenzgewährung für bestimmte Warenzeichen, Markennamen und Dienstleistungszeichen von Dow Jones und des Dow Jones Industrial AverageSM, der von Dow Jones ohne Beziehung zur Emittentin oder den Optionsscheininhabern festgestellt, zusammengestellt und berechnet wird. Dow Jones ist nicht verpflichtet auf die Belange der Emittentin oder der Optionsscheininhaber bei der Entwicklung, Zusammenstellung und Berechnung des Dow Jones Industrial AverageSM Rücksicht zu nehmen. Dow Jones hat weder bei der Feststellung des Emissionszeitpunktes, der Preise oder der Anzahl der Optionsscheine/Zertifikate oder bei der Festlegung der Berechnungsmethode zur Feststellung des Differenzbetrages mitgewirkt noch haftet Dow Jones hierfür. Dow Jones haftet weder für die Verwaltung, den Vertrieb oder den Handel der Optionsscheine/Zertifikate.

DOW JONES GARANTIERT WEDER DIE RICHTIGKEIT NOCH DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGESM ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN UND HAFTET NICHT FÜR IRGENDWELCHE FEHLER, UNTERLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN HIERBEI. DOW JONES GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT IRGENDWELCHE ZUSICHERUNGEN IM HINBLICK AUF DIE VON DER EMITTENTIN, DEN OPTIONSSCHEININHABERN ODER IRGEND EINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGESM ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE. DOW JONES GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN ZUSICHERUNGEN AB UND SCHLIEßT AUSDRÜCKLICH DIE HAFTUNG FÜR DIE HANDELBARKEIT, DIE EIGNUNG ZUR ERREICHUNG EINES BESTIMMTEN ZIELES IN BEZUG AUF DEN DOW JONES INDUSTRIAL AVERAGESM ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENEN DATEN AUS. UNGEACHTET DER VORANGEGANGENEN AUSFÜHRUNGEN HAFTET DOW JONES IN KEINEM FALL FÜR ENTGANGENEN GEWINN ODER IRGENDWELCHE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT DEREN ENTSTEHUNG HINGEWIESEN WURDE. DIE ZWISCHEN DOW JONES UND DER EMITTENTIN GESCHLOSSENEN VEREINBARUNGEN ENTHALTEN KEINE REGELUNGEN AUF DIE SICH DRITTE BERUFEN KÖNNTEN.

Hang Seng Index / Hang Seng China Enterprises Index:

The Hang Seng Index and the Hang Seng China Enterprises Index (“Index (es)”) are published and compiled by Hang Seng Indexes Company Limited pursuant to a licence from Hang Seng Data Services Limited. The mark(s) and name(s) Hang Seng Index and Hang Seng China Enterprises Index are proprietary to Hang Seng Data Services Limited. Hang Seng Indexes Company Limited and Hang Seng Data Services Limited have agreed to the use of, and reference to, the Index(es) by Citigroup Global Market Deutschland AG in connection with warrants/certificates (the “Product”), **BUT NEITHER HANG SENG INDEXES COMPANY LIMITED NOR HANG SENG DATA SERVICES LIMITED WARRANTS OR REPRESENTS OR GUARANTEES TO ANY BROKER OR HOLDER OF THE PRODUCT OR ANY OTHER PERSON (i) THE ACCURACY OR COMPLETENESS OF ANY OF THE INDEX(ES) AND ITS COMPUTATION OR ANY INFORMATION RELATED THERETO; OR (ii) THE FITNESS OR SUITABILITY FOR ANY PURPOSE OF ANY OF THE INDEX(ES) OR ANY COMPONENT OR DATA COMPRISED IN IT; OR (iii) THE RESULTS WHICH MAY BE OBTAINED BY ANY PERSON FROM THE USE OF ANY OF THE INDEX(ES) OR ANY COMPONENT OR DATA COMPRISED IN IT FOR ANY PURPOSE, AND NO WARRANTY OR REPRESENTATION OR GUARANTEE OF ANY KIND WHATSOEVER RELATING TO ANY OF THE INDEX(ES) IS GIVEN OR MAY BE IMPLIED.** The process and basis of computation and compilation of any of the Index(es) and any of the related formula or formulae, constituent stocks and factors may at any time be changed or altered by Hang Seng Indexes Company Limited without

notice. **TO THE EXTENT PERMITTED BY APPLICABLE LAW, NO RESPONSIBILITY OR LIABILITY IS ACCEPTED BY HANG SENG INDEXES COMPANY LIMITED OR HANG SENG DATA SERVICES LIMITED (i) IN RESPECT OF THE USE OF AND/OR REFERENCE TO ANY OF THE INDEX(ES) BY CITIGROUP GLOBAL MARKETS DEUTSCHLAND AG IN CONNECTION WITH THE PRODUCT; OR (ii) FOR ANY INACCURACIES, OMISSIONS, MISTAKES OR ERRORS OF HANG SENG INDEXES COMPANY LIMITED IN THE COMPUTATION OF ANY OF THE INDEX(ES); OR (iii) FOR ANY INACCURACIES, OMISSIONS, MISTAKES, ERRORS OR INCOMPLETENESS OF ANY INFORMATION USED IN CONNECTION WITH THE COMPUTATION OF ANY OF THE INDEX(ES) WHICH IS SUPPLIED BY ANY OTHER PERSON; OR (iv) FOR ANY ECONOMIC OR OTHER LOSS WHICH MAY BE DIRECTLY OR INDIRECTLY SUSTAINED BY ANY BROKER OR HOLDER OF THE PRODUCT OR ANY OTHER PERSON DEALING WITH THE PRODUCT AS A RESULT OF ANY OF THE AFORESAID, AND NO CLAIMS, ACTIONS OR LEGAL PROCEEDINGS MAY BE BROUGHT AGAINST HANG SENG INDEXES COMPANY LIMITED AND/OR HANG SENG DATA SERVICES LIMITED** in connection with the Product in any manner whatsoever by any broker, holder or other person dealing with the Product. Any broker, holder or other person dealing with the Product does so therefore in full knowledge of this disclaimer and can place no reliance whatsoever on Hang Seng Indexes Company Limited and Hang Seng Data Services Limited. For the avoidance of doubt, this disclaimer does not create any contractual or quasi-contractual relationship between any broker, holder or other person and Hang Seng Indexes Company Limited and/or Hang Seng Data Services Limited and must not be construed to have created such relationship.

NASDAQ-100[®] Index:

Diese Optionsscheine/Zertifikate werden weder von The Nasdaq Stock Market Inc. noch von deren Tochtergesellschaften (nachstehend zusammen die "Gesellschaften" genannt) garantiert, entwickelt, verkauft oder gefördert. Die Gesellschaften haben nicht geprüft, ob die Angaben in diesem Verkaufsprospekt zulässig, geeignet, richtig oder angemessen sind. Die Gesellschaften haften nicht für und raten nicht zu einer Anlage in Wertpapieren allgemein oder in diese Optionsscheine/Zertifikate im besonderen und sichern nicht zu und haften nicht dafür, daß der Nasdaq Index die allgemeine Entwicklung des Aktienmarktes widerspiegelt. Die Beziehung der Gesellschaften zum Emittenten beschränkt sich auf die Lizenzgewährung für bestimmte Waren- und Dienstleistungszeichen sowie geschäftlichen Bezeichnungen der Gesellschaften und die Nutzung des Nasdaq Index; dieser wird von Nasdaq berechnet, ohne auf den Emittenten oder die Optionsscheine/Zertifikate Rücksicht zu nehmen. Nasdaq ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Emittenten oder der Optionsscheininhaber bei der Feststellung, der Zusammensetzung oder der Berechnung des Nasdaq Indexes zu berücksichtigen. Die Gesellschaften haften nicht für und waren nicht beteiligt an der Festlegung des Emissionszeitpunktes, der Preise, der Anzahl der Optionsscheine/Zertifikate und der Formel zur Berechnung des Differenzbetrages. Die Gesellschaften haften nicht für den Vertrieb oder den Handel der Optionsscheine/Zertifikate.

Die Gesellschaften haften weder für die Richtigkeit des Nasdaq Index oder der darin enthaltenen Werte noch dafür, daß diese fortlaufend zur Verfügung gestellt werden. Die Gesellschaften haften nicht dafür, daß aus der Nutzung des Nasdaq Index oder der in ihm enthaltenen Werte irgendwelche Ergebnisse erzielt werden können. Die Gesellschaften haften nicht für die Tauglichkeit oder Geeignetheit des Nasdaq Index oder der darin enthaltenen Werte zu irgendeinem bestimmten Zweck. Die Gesellschaften haften insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder irgendwelche sonstigen direkten oder indirekten Schäden, die sich aus der Nutzung des Nasdaq Index möglicherweise ergeben.

Nikkei 225[®] Index:

Der Index ist geistiges Eigentum der Nikkei Inc. („der Sponsor“). "Nikkei Stock Average[®]", "Nikkei Average[®]" und "Nikkei 225[®]" sind Dienstleistungsmarken des Sponsors. Der Sponsor behält sich alle Rechte, einschließlich des Urheberrechts, in Bezug auf den Index vor.

Der Sponsor gibt keinerlei Zusicherung hinsichtlich einer Modifizierung oder Änderung des Berechnungsverfahrens für den Index und ist in keiner Weise verpflichtet, die Berechnung und Verbreitung des Index fortzusetzen. Die Optionsscheine/Zertifikate werden von dem Sponsor oder der Lizenzgeberin (wie nachstehend definiert) weder gesponsert, unterstützt, verkauft noch beworben. Aus den in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben darf nicht darauf geschlossen werden, dass der Sponsor oder die Lizenzgeberin gegenüber der Emittentin, den Anleihegläubigern oder sonstigen Angehörigen der Öffentlichkeit irgendwelche ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen abgibt hinsichtlich der Eignung einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in die Optionsscheine/Zertifikate im Besonderen oder der Fähigkeit des Index zur Nachbildung der allgemeinen Entwicklung an den Aktienmärkten. Der Sponsor ist nicht verpflichtet, die Belange der Emittentin oder der Anleihegläubiger bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. Der Sponsor und die Lizenzgeberin übernehmen keinerlei Verantwortung für die Festlegung der

zeitlichen Abstimmung, der Abgabepreise oder Mengen der Optionsscheine/Zertifikate oder die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, mit der hinsichtlich der Optionsscheine/Zertifikate zahlbare Beträge festgesetzt werden, oder die Feststellung des Eintritts bestimmter Ereignisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Dokuments und war auch nicht daran beteiligt. Der Sponsor und die Lizenzgeberin haben keinerlei Verpflichtungen und haften nicht im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Optionsscheine/Zertifikate.

Im Zusammenhang mit der Begebung der Optionsscheine/Zertifikate haben die Nikkei Digital Media, Inc. (die "**Lizenzgeberin**") und die Emittentin einen Lizenzvertrag abgeschlossen über die Gewährung einer entgeltlichen Lizenz für bestimmte Marken und Dienstleistungsmarken in Bezug auf Indizes, die sich im Eigentum des Sponsors befinden und von diesem veröffentlicht werden. Die Lizenzgeberin, die vom Sponsor – der Stelle, die den Index veröffentlicht – zur Vergabe von Unterlizenzen für den Index ermächtigt wurde, hat der Nutzung und Nennung des Index im Zusammenhang mit den Optionsscheine/Zertifikate zugestimmt.

Die Emittentin, die Berechnungsstelle und alle sonstigen beauftragten Stellen übernehmen keinerlei Verantwortung für Berechnung, Pflege oder Veröffentlichung des Index oder eines etwaigen Nachfolge-Index. Der Sponsor und die Lizenzgeberin lehnen jegliche Verantwortung für Fehler oder Unterlassungen bei der Berechnung und Verbreitung des Index und für die Art und Weise ab, in der dieser Index zur Ermittlung von fälligen Zahlungen oder einer etwaigen vorzeitigen Rückzahlung hinsichtlich der Optionsscheine/Zertifikate oder des Eintritts bestimmter Ereignisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Dokuments verwendet wird.

S & P 500[®] Index:

Das Produkt bzw. die Produkte wird bzw. werden nicht von Standard & Poor's, einer Division von The McGraw-Hill Companies, Inc. („S&P“), gesponsert, empfohlen oder unterstützt. S&P macht den Eigentümern der Produkte oder sonstigen Personen gegenüber weder ausdrücklich noch konkludent irgendwelche Darstellungen oder Zusicherungen im Hinblick auf die Ratsamkeit der Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen oder in das Produkt bzw. die Produkte im Besonderen bzw. im Hinblick auf die Fähigkeit der Indizes von S&P, die allgemeine Performance der Börse verfolgen zu können. S&Ps einzige Beziehung mit dem Lizenznehmer ist die Lizenzierung bestimmter Warenzeichen und Handelsnamen von S&P und der S&P Indizes, die durch S&P ohne Rücksichtnahme auf den Lizenznehmer oder die Produkte bestimmt, zusammengesetzt und berechnet werden. S&P ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der Lizenznehmer oder der Eigentümer der Produkte bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung der S&P Indizes zu berücksichtigen. S&P ist weder für die Festlegung des Timing, der Preise oder Anzahl der Produkte verantwortlich, die emittiert wird, noch für die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, auf deren Grundlage die Produkte in Barmittel umgerechnet werden. S&P übernimmt im Hinblick auf Verwaltung, Marketing oder Handel mit den Produkten keinerlei Verpflichtungen oder Haftung.

S&P GARANTIERE NICHT DIE GENAUIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DER S&P INDIZES ODER DER SONSTIGEN, DARIN ENTHALTENEN DATEN UND S&P ÜBERNIMMT KEINERLEI HAFTUNG FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. S&P MACHT WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH KONKLUDENTE ZUSICHERUNGEN BEZÜGLICH DER VOM LIZENZNEHMER, EIGENTÜMER DER PRODUKTE ODER VON SONSTIGEN PERSONEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUF DER GRUNDLAGE DER VERWENDUNG DER S&P INDIZES ODER SONSTIGER, DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELENDEN MÖGLICHEN ERGEBNISSE. S&P MACHT WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH KONKLUDENTE ZUSICHERUNGEN UND LEHNT AUSDRÜCKLICH ALLE ZUSICHERUNGEN BEZÜGLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DER VERWENDUNG IM HINBLICK AUF DIE S&P INDIZES ODER SONSTIGER, DARIN ENTHALTENER DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG OBIGER AUSSAGEN ÜBERNIMMT S&P UNTER KEINERLEI UMSTÄNDEN DIE HAFTUNG FÜR KONKRETE, VERSCHÄRFTE, UNMITTELBARE ODER MITTELBARE SCHADEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN EINE MITTEILUNG ZUR MÖGLICHKEIT DES EINTRITTS SOLCHER SCHÄDEN IM VORAUS ANGEZEIGT WURDE.